

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 62, S. 460–461) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 7, S. 30–31)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz

Aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 Satz 2 der Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In Studiengängen der Albert-Ludwigs-Universität, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz festgesetzt ist, wird von der festgesetzten Zulassungszahl für Bewerber/Bewerberinnen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Freiburg i. Br. gebunden sind, ein Prozent, mindestens jedoch ein Studienplatz, vorweg abgezogen. Die Vergabe der Studienplätze gemäß Satz 1 erfolgt in einem Auswahlverfahren. Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Bewerbungen für das Auswahlverfahren gemäß § 1 Satz 2 müssen für grundständige Studiengänge für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli, für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein. Bei Masterstudiengängen gelten die in der jeweiligen Auswahlatzung festgelegten Bewerbungsfristen für das Auswahlverfahren gemäß § 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Zur Begründung des Antrags hat der Bewerber/die Bewerberin darzulegen, dass er/sie einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehört und an den Studienort Freiburg i. Br. gebunden ist, und dem Antrag geeignete Nachweise hierfür beizufügen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Albert-Ludwigs-Universität auf Antrag auf die elektronische Antragstellung verzichten.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Rahmen der Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz beworben hat.

(2) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen erfolgt entsprechend den in der Auswahlatzung für den betreffenden Studiengang getroffenen Regelungen.

(3) Werden nach § 1 zu vergebende Studienplätze nicht in Anspruch genommen, werden diese Studienplätze in grundständigen Studiengängen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz und in Masterstudiengängen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Festlegung einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 62, S. 460–461)

Erste Änderungssatzung vom 28. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 7, S. 30–31):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.